

rens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 91

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt

(3) Wenn die Auslieferung aus Gründen, die außerhalb des Willens des ersuchenden Vertragsstaates liegen, nicht in der vereinbarten Frist erfolgen kann, so werden beide Vertragsstaaten den Tag der Auslieferung neu vereinbaren.

Artikel 92

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 82 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 93

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung nach Artikel 77 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straftat durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragsstaat, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragsstaat zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 94

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 95

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 96

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz, die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfassen auch Arbeitsrechtsachen.

Artikel 97

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 98

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und vietnamesischer Sprache ausgefertigt worden, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Geschehen in Hanoi am 15. Dezember 1980.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Hans-Joachim Heusinger

**Für die
Sozialistische Republik
Vietnam**

Trần Quang Huy